

Synopse

2017.nwjsd.22 kant. Strassenverkehrsgesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **651.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (21. Mai 2024)
	<p>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[SR 741.01], des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG)[SR 741.03], des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG)[SR 641.81], der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)[SR 641.811], der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung, NSAV)[SR 741.72] sowie der Vereinbarung vom 29. Januar 2002 über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ)[NG 651.2],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 651.1 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG) vom 22. Oktober 2008) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (21. Mai 2024)
(Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)	
vom 22. Oktober 2008	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[SR 741.01], des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG)[SR 741.03], des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG)[SR 641.81], der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)[SR 641.811], der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung, NSAV)[SR 741.72] sowie der Vereinbarung vom 29. Januar 2002 über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ)[NG 651.2],	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[SR 741.01], des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (OBG)[SR 741.03], des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG)[SR 641.81], der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)[SR 641.811], der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung, NSAV)[SR 741.72] sowie der Vereinbarung vom 29. Januar 2002 über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (Vereinbarung VSZ)[NG 651.2],
<i>beschliesst:</i>	
Art. 2 Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen ¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes[SR 741.01] ist ausserhalb öffentlicher Strassen grundsätzlich verboten. ² Ausgenommen sind Motorfahrzeuge, die verwendet werden für: 1. Armee und Bevölkerungsschutz; 2. Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau; 3. Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt; 4. Bau und Unterhalt von Anlagen; 5. werkinternen Verkehr in Betrieben;	Art. 2 Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen ¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes[SR SR 741.01] ist ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verkehrsregelnverordnung[SR 741.11] verboten.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (21. Mai 2024)
<p>6. Fahrten innerhalb privater Grundstücke;</p> <p>7. Ausbildung von Motorfahrzeugführerinnen und -führern.</p> <p>³ Der Kanton kann in weiteren begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	
<p>Art. 4 Justiz- und Sicherheitsdirektion</p> <p>¹ Die Justiz- und Sicherheitsdirektion (Direktion) vollzieht die Gesetzgebung über den Strassenverkehr, soweit durch kantonales Recht keine andere Instanz bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.</p> <p>² Die Direktion:</p> <ol style="list-style-type: none">1. verfügt Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs, ordnet mit Ausnahme der Ortschaftstafeln das Anbringen und Entfernen der übrigen Signale und Markierungen an[Art. 3 Abs. 2–5 SVG (SR 741.01), Art. 104 Abs. 1, 107, 108 sowie 110 Abs. 2 SSV (SR 741.21)] und führt die Aufsicht über die Strassensignalisation[Art. 105 SSV (SR 741.21)];2. bewilligt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen und kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten[Art. 52 Abs. 2 und 4 SVG (SR 741.01)];3. bewilligt Versuchsfahrten nach Anhörung der betroffenen Gemeinde und ordnet die nötigen Sicherheitsmassnahmen an[Art. 53 SVG (SR 741.01)].	<ol style="list-style-type: none">2. bewilligt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten[Art. 52 Abs. 2 und 4 SVG (SR 741.01)];
<p>Art. 5 Baudirektion</p> <p>¹ Die Baudirektion:</p> <ol style="list-style-type: none">1. beschafft, bringt an und entfernt Markierungen und Signale im Bereich der Strassen des Kantons nach Absprache mit der Direktion;	<ol style="list-style-type: none">1. beschafft, bringt an und entfernt Markierungen und Signale im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen des Kantons nach Absprache mit der Direktion;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (21. Mai 2024)
<p>2. ermittelt die für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte auf Durchgangsstrassen höchstzulässigen Masse und Gewichte der Fahrzeuge[Art. 110 Abs. 4 SSV (SR 741.21)].</p>	
<p>Art. 6 Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden</p> <p>¹ Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden (VSZ) ist die Strassenverkehrsbehörde. Das VSZ:</p> <ol style="list-style-type: none">1. vollzieht die den Kantonen obliegenden Aufgaben der Verkehrszulassung[VZV (SR 741.51)], mit Ausnahme der polizeilichen Aufgaben. Es entscheidet insbesondere über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, den Entzug von Lernfahr- und Führerausweisen sowie von Fahrlehrerbeilligungen, mit Einschluss der Androhung des Entzugs (Verwarnung) und die Sicherstellung gemäss Art. 10;2. organisiert die Ausbildung und Prüfung der Fahrzeugführerinnen und -führer, welche Transporte mit gefährlichen Gütern ausführen, und führt die vorgeschriebenen Kontrollen der Fahrzeuge durch[Art. 8 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 4 SDR (SR 741.621)];3. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Schwerverkehrsabgaben, ausgenommen die Strafverfolgung[Art. 5 Bst. b SVAV (SR 641.811)];4. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Nationalstrassenabgabe, ausgenommen die Kontrollen und die Strafverfolgung[NSAV (SR 741.72)];5. kann mit Vereinbarung oder durch Ermächtigung Dritte mit der Durchführung von Fahrzeugprüfungen beauftragen;6. vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben auf dem Gebiet der Verkehrsversicherung[VVV (SR 741.31)], ausgenommen die Antragstellung an den Bundesrat[Art. 30 Abs. 2 VVV (SR 741.31)];	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (21. Mai 2024)
<p>7. kann das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalterinnen und -halter veröffentlichen oder die Daten zur Veröffentlichung frei geben[Art. 104 Abs. 5 SVG (SR 741.01)];</p> <p>8. bewilligt die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Strassen nach Art. 2 Abs. 3;</p> <p>9. führt im Auftrag der Strafverfolgungsbehörden technische Fahrzeugexpertisen durch.</p>	<p>8. bewilligt die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen gemäss Art. 2 Abs. 3;</p>
<p>Art. 8 Gemeinden</p> <p>¹ Die politischen Gemeinden:</p> <p>1. beschaffen, bringen an und entfernen Markierungen und Signale im Bereich der Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer nach Absprache mit der Direktion;</p> <p>2. nehmen Stellung zu Bewilligungsgesuchen für motor- und radsportliche Veranstaltungen sowie Versuchsfahrten, bei denen öffentliche Strassen und Plätze benützt werden;</p> <p>3. werden vor dem Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen angehört.</p>	<p>1. beschaffen, bringen an und entfernen Markierungen und Signale im Bereich öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden sowie privater Eigentümerinnen und Eigentümer nach Absprache mit der Direktion;</p> <p>2. nehmen Stellung zu Bewilligungsgesuchen für motor- und radsportliche Veranstaltungen sowie Versuchsfahrten, bei denen öffentliche Verkehrsflächen einschliesslich Plätze benützt werden;</p> <p>2a. beantragen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen, soweit:</p> <p>a) öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinden oder privater Eigentümerinnen und Eigentümer betroffen sind; und</p> <p>b) die Verfügung nicht von Amtes wegen durch die Direktion erfolgt.</p>
<p>Art. 14 2. Kosten</p> <p>¹ Die Kosten der Signalisation sind wie folgt zu tragen:</p> <p>1. vom Kanton: für die Strassen des Kantons;</p>	<p>1. vom Kanton: für die öffentlichen Verkehrsflächen des Kantons;</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (21. Mai 2024)
<p>2. von den Gemeinden: für die Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümerinnen und Eigentümer;</p> <p>3. von der Strasseneigentümerschaft: für die Privatstrassen.</p>	<p>2. von den Gemeinden: für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden sowie privater Eigentümerinnen und Eigentümer;</p>
<p>Art. 20 Rechtsmittel</p> <p>¹ Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.1].</p> <p>² Die Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 12 der Vereinbarung VSZ[NG 651.2], Art. 24 SVG[SR 741.01] sowie Art. 23 SVAG[SR 641.81] bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der Direktion gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 kann innert 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beziehungsweise Zustellung Einsprache erhoben werden.</p> <p>^{1a} Im Weiteren richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[NG 265.1].</p> <p>^{1b} Die politische Gemeinde hat im Einsprache- und Rechtsmittelverfahren Parteistellung.</p>
<p>Art. 22 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (21. Mai 2024)
	Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär 2017.nwjsd.22